

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019

Aktuell wurde am 18.2.2021 im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019 verkündet. In dem im Januar gestarteten und nun nach knapp 4 Wochen beendeten Gesetzgebungsverfahren wird die gesetzliche Abgabefrist für Steuererklärungen des VZ 2019 für beratene Steuerpflichtige vom 28.2.2021 auf den 31.8.2021 verschoben. Zugleich wurde die zinsfreie Karenzzeit des VZ 2019 in § 233a AO vom 1.4.2021 auf den 1.10.2021 (§ 233a Abs. 2 AO) verlängert. Gleiches gilt für Land- und Forstwirte, deren gesetzliche Abgabefrist für Steuererklärungen des VZ 2019 auf den 31.12.2021 und die zinsfreie Karenzzeit auf den 1.5.2022 verlängert wurde.

Ebenfalls wurde in diesem Gesetz die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für bestimmte von der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen bis zum 30.04.2021 sowie die Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen beschlossen.

b) Corona-StHG III

Im Zentrum des mittlerweile dritten Corona-Steuerhilfegesetzes (CoronaStHG III) steht die Verlängerung der Absenkung des USt-Satzes auf 7 % für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (keine Getränke) bis zum 31.12.2022. Ferner kommt es im Corona-StHG III zu folgenden Änderungen:

- Erhöhung des Verlustrücktrags in § 10d EStG für KapG und bei Einzelveranlagung von derzeit 5 Mio. auf 10 Mio. Euro sowie bei Zusammenveranlagung von derzeit 10 Mio. auf 20 Mio. Euro. Die Erhöhungen gelten allerdings nur für die VZ 2020 und VZ 2021, d.h. für die Verlustrückträge nach 2019 und 2020. Anzuwenden sind die erhöhten Verlustrückträge auch für die Neuberechnungen der Vorauszahlungen 2019 (§ 110 EStG) sowie für die Veranlagung des VZ 2019 (§ 111 EStG).
- Einmaliger Kinderbonus von 150 Euro für jedes Kind, für das in 2021 für einen Monat Anspruch auf Kindergeld besteht. Da der Kinderbonus als Teil des Kindergeldes in die Günstigerprüfung mit dem Kinderfreibetrag eingeht, wirkt sich dieser bei Gutverdienern allerdings im Ergebnis nicht aus.

Der Abschluss des erst Anfang Februar gestarteten Gesetzgebungsverfahrens ist im März geplant, wenn der Bundesrat dem Gesetz am 5.3.2021 zustimmt.

c) BMF bringt Steueroasenabwehrgesetz auf den Weg

Am 15.2.2021 hat das BMF mit den sog. StAbwG ein weiteres Gesetzgebungsverfahren gestartet, das auf die Austrocknung von Steueroasen abzielt. Konkret sollen sog. nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete, die anerkannte Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, unfairen Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, dazu angehalten werden, Anpassungen in Richtung einer Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen.

Vom StAbwG sind insbesondere Geschäftsbeziehungen mit und in Steuerhoheitsgebieten betroffen, die auf der sog. „schwarze Liste“ der EU stehen. Diese umfasst derzeit 12 Staaten, darunter u.a. Panama, Seychellen, Dominica, die amerikanischen Samoa-Inseln, Anguilla, Fidschi, Guam, Palau, Samoa, Trinidad und Tobago, US Jungferninseln, Vanuatu. Als möglicher künftiger Kandidat für die „schwarze Liste“ steht derzeit die Türkei unter Beobachtung. Für deren Aufnahme konnten sich die EU-Staaten in ihrer letzten Sitzung im Februar 2021 zumindest noch nicht einstimmig einigen.

Unterhält ein Steuerpflichtiger Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungsverhältnisse in oder mit Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet, kann es zu den folgenden steuerlichen Restriktionen kommen:

- Werbungskosten- bzw. Betriebsausgaben-Abzugsverbote (§ 8 StAbwG-E)
- verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung (§ 9 StAbwG-E)
- Versagung von Quellensteuererstattungen (§ 10 StAbwG-E)
- der Versagung von Steuerbefreiungen (§ 11 StAbwG-E)

Geplant ist ferner eine Ausweitung der beschränkten Steuerpflicht (§ 49 EStG) in bestimmten Fällen auf Einkünfte aus Finanzierungsbeziehungen (z.B. Darlehensverhältnisse und Finanzierungsleasing), Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen, der Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Rechts- und Beratungsleistungen und Onlinewerbung) und dem Handel mit Waren oder Dienstleistungen.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung T371, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

Zudem sollen die Steuerpflichtigen gesteigerte Mitwirkungspflichten treffen, die über die nach § 90 AO hinausgehen (§ 12 StAbwG-E).

Erstmals sollen die Neuregelungen ab dem 1.1.2022 anzuwenden sein (§ 13 Abs. 1 StAbwG-E).

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im April und Mai 2021

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 12.04./15.04.; LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.05./14.05.; GewSt, GrundSt: 17.05./20.05. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Einkommensteuer: BMF: Lizenzvergütungen in reinen Auslandsfällen

Unterliegt die Lizenzierung von im Inland registrierten Rechten der beschränkten Steuerpflicht, wenn das Recht zwar in Deutschland in ein öffentliches Register eingetragen ist, es aber nicht in Deutschland verwertet wird. In dieser Frage ging es in den letzten Monaten Hin und Her. Auch eine Abschaffung der Steuerpflicht war im AbzStEntlModG im Gespräch, wurde aber mittlerweile wieder verworfen.

Nun sorgt ein neues BMF-Schreiben vom 11.2.2021 zumindest für verfahrensrechtliche Erleichterungen und zur Entschärfung des Problems. Für Vergütungen, die dem Lizenzgeber bereits zugeflossen sind oder noch bis zum 30.9.2021 zufließen werden, kann in bestimmten Fällen vom Steuerabzug und der Steueranmeldung abgesehen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn:

- der Lizenznehmer im Inland weder Sitz noch Geschäftsleitung hat;
- der Lizenzgeber in einem DBA-Staat ansässig ist und nach dem anwendbaren Abkommen entlastungsberechtigt und ihm die Vergütung steuerrechtlich auch zuzurechnen ist;
- der Lizenzgeber oder ein von ihm bevollmächtigte Lizenznehmer beim BZSt bis zum 31.12.2021 einen Antrag auf Freistellung vom Steuerabzug stellt (§ 50d Abs. 2 EStG);
- die Vertragsverhältnisse nebst Unter-Lizenzverhältnisse gegenüber dem BZSt offengelegt werden, wobei die maßgeblichen Passagen ins Deutsche zu übersetzen sind.

Weitere Details sind im BMF-Schreiben vom 11.2.2021 zu finden (DStR 2021, S 420).

4. Gewerbesteuer: Verlängerung der Corona-Maßnahmen auch für die Gewerbesteuer

Auch für den laufenden Erhebungszeitraum können Finanzämter auf Antrag der Steuerpflichtigen eine Herabsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der GewSt-Vorauszahlungen vornehmen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG). Das gilt insbesondere, wenn das Finanzamt eine Anpassung der Est- und KSt-Vorauszahlungen vornimmt. Die Gemeinden sind bei ihren Vorauszahlungen an die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrages durch das Finanzamt gebunden. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind vom Finanzamt keine strengen Anforderungen zu stellen.

Dagegen sind etwaige Stundungs- und Erlassanträge im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus grundsätzlich weiter an die Gemeinden und nur in Ausnahmefällen an das zuständige Finanzamt zu richten.

Gleichlautende Ländererlasse vom 25.1.2021

5. Körperschaftsteuer: (Keine) Einlagenrückgewähr einer EU-Kapitalgesellschaft

Während für steuerfreie Ausschüttungen aus EU-Kapitalgesellschaften zwingend eine gesonderte Feststellung der Einlagenrückgewähr nach § 27 Abs. 8 KStG durch die ausschüttende Kapitalgesellschaft erforderlich ist, können Anteilseigner von Drittstaatengesellschaften dagegen selbst einen Nachweis führen, dass es sich bei der Ausschüttung um eine steuerfreie Einlagenrückgewähr handelt. In dieser unterschiedlichen Behandlung von EU-Kapitalgesellschaften im Verhältnis zu Drittstaatengesellschaften, sieht der BFH keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG. Damit ist eine steuerfreie Einlagenrückgewähr aus EU-Kapitalgesellschaften weiter nur möglich, wenn diese durch eine gesonderte Feststellung durch die ausschüttende Kapitalgesellschaft betrieben wird. Der Anteilseigner kann hierfür den Nachweis nicht führen. (BFH vom 27.10.2020, VIII R 18/17, DStR 2021, S. 279)

6. Umsatzsteuer: EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding

Der XI. Senat des BFH hat den EuGH um Vorabentscheidung ersucht, ob einer geschäftsleitenden Holding, die steuerpflichtige Ausgangsumsätze (unabhängig davon, wie hoch diese sind) an Tochtergesellschaften ausführt, der Vorsteuerabzug auch für die Leistungen zusteht, die im Rahmen von nicht steuerbaren Gesellschafterbeiträgen in die Tochtergesellschaften eingelegt werden und nicht zu den allgemeinen Kostenelementen der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (steuerpflichtige Ausgangsumsätze an die Tochtergesellschaften) gehören.

Bemerkenswert ist vorliegend, dass die Tochtergesellschaften selbst überwiegend steuerfreie Tätigkeiten erbrachten.

Insofern möchte der XI. Senat des BFH auch wissen, dass, wenn ein Vorsteuerabzugsrecht bestünde, ob es einen Rechtsmissbrauch darstelle, wenn die Holding derart in den Leistungsbezug von Tochtergesellschaften eingeschaltet wird, dass sie die Leistungen, für die den Tochtergesellschaften bei unmittelbarem Leistungsbezug kein Vorsteuerabzug zustünde, selbst bezieht, in die Tochtergesellschaften gegen Beteiligung an deren Gewinn einlegt (nicht steuerbarer Gesellschafterbeitrag) und anschließend unter Berufung auf ihre Stellung als geschäftsleitende Holding den vollen Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen geltend macht.

Die Beantwortung der Fragen durch den EuGH ist sehr relevant für viele Unternehmen, die Holdingstrukturen implementiert haben oder implementieren möchten. Insofern geht es einzig und allein um die Frage, ob man mit der Vorschaltung einer Holding Vorsteuerabzüge generieren kann, die ohne Holding im Sinne des § 15 Abs. 2 UStG auf Ebene der Tochtergesellschaften nicht möglich wären.

Das Niedersächsische Finanzgericht kam zu dem Ergebnis, dass der Holding der Vorsteuerabzug zustehe. Der BFH legt nun das Vorschalt-Modell dem EuGH vor.

Auswirkung: Auf Basis der bestehenden Rechtslage, dass eine Holding bereits dann Unternehmerin und zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wenn diese auch nur geringe steuerpflichtige Ausgangsumsätze gegenüber ihren Tochtergesellschaften erbringt, stellt sich vorliegend die Frage, ob der Vorsteuerabzug aufgrund nicht steuerbarer Tätigkeiten, das heißt nicht steuerbarer Gesellschafterbeiträge, in die Tochtergesellschaften eingeschränkt werden kann bzw. zum Vorsteuerabzug berechtigen. (BFH vom 12.02.2020, XI R 24/18, DStR 2020, S. 1190)